
**102. ÄNDERUNG N.N.
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT SALZGITTER
FÜR
SALZGITTER-LEBENSTEDT**

M. 1 : 10.000

ENTWURF

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, abschließend beschlossen.

Salzgitter, am

.....
- Oberbürgermeister -

aufgestellt Dezernat III - Bau,
Stadtplanung und Stadtentwicklung

ausgearbeitet Fachdienst Stadtplanung
Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, am 11.07.24

Salzgitter, am 11.07.24

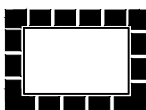
gez. Michael Tacke
- Stadtrat -

gez. Waldmann
- Fachdienstleiter -

Änderungsbereich



Planzeichenerklärung



Geltungsbereich der 102. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter

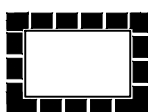


Sonderbaufläche
Zweckbestimmung Einzelhandel

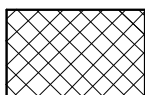
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Planzeichenerklärung

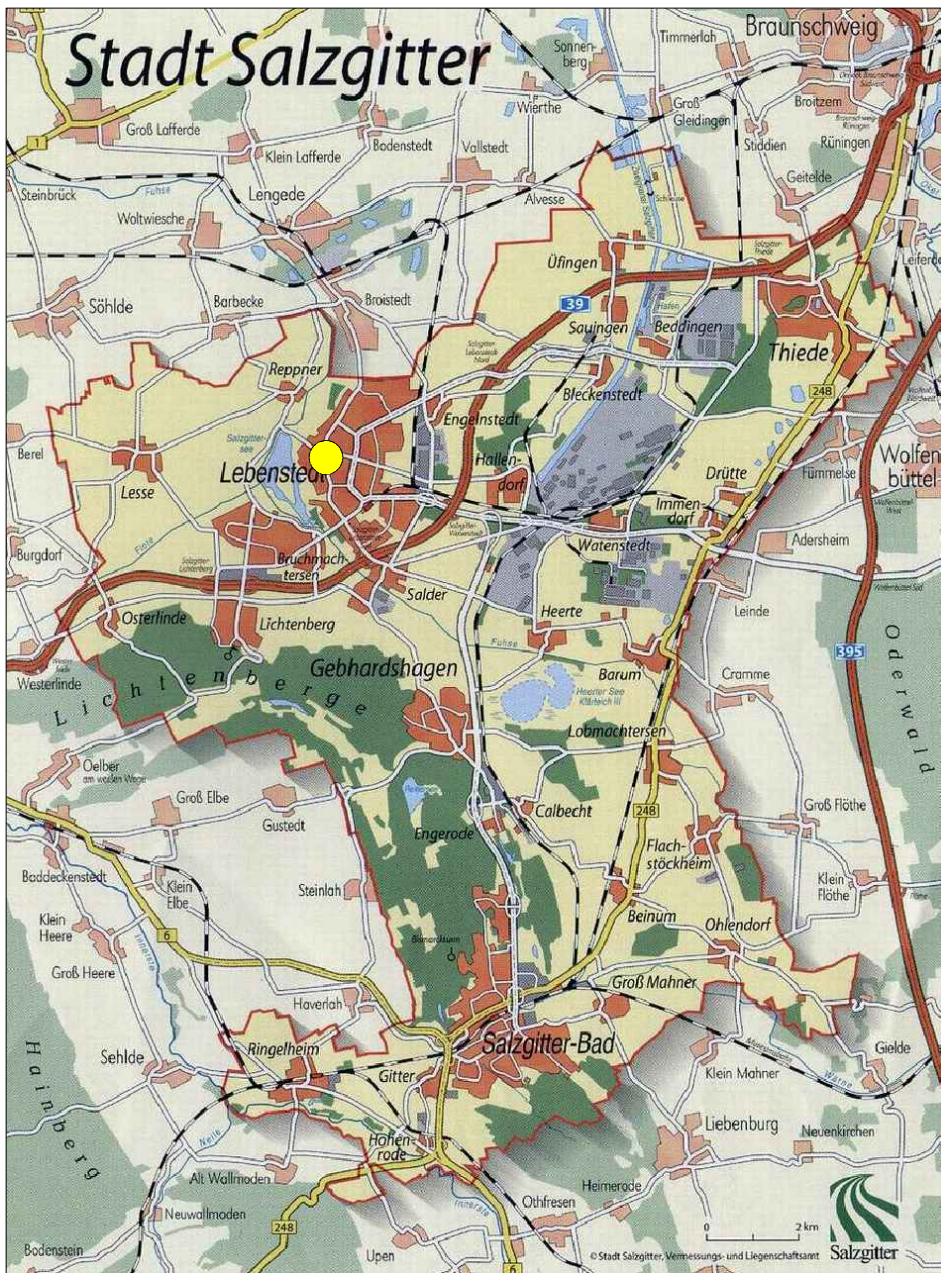


Geltungsbereich der 102. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter



Gemischte Baufläche

Übersichtsplan



● Lage der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 7 ortsüblich bekannt gemacht.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. ... bekannt gemacht. Der Entwurf der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben erneut vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Salzgitter, am

Im Auftrage

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht. Der Entwurf der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Salzgitter hat nach Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am die 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes nebst Begründung abschließend beschlossen.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Eingeschränkte Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB beschlossen.

Den von der Änderung oder Ergänzung Betroffenen wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Genehmigung

Die 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt Salzgitter aus der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ausgenommen.

Braunschweig, am

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

.....

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht worden. Die 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Salzgitter ist den am (Az.:) genannten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht. Wegen der Auflagen / Maßgaben hat die Stadt Salzgitter zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Den von der Änderung oder Ergänzung Betroffenen wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beim Zustandekommen der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Salzgitter, am

Im Auftrage

.....